



Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein 49. Grundschule ‚Bernhard August von Lindenau‘ Dresden e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, entsprechend des Schuljahresverlaufes.

§ 2 AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindererziehung, Kinderbildung und Kindersport.

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der 49. Grundschule „Bernhard August von Lindenau“ bei der Förderung ihrer Kinder in Unterricht und Freizeit und sportlicher Übungen und Leistungen. Diese Förderung beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.
- (2) Eine weitere Aufgabe besteht darin, Kindern der Schule Hilfe und Unterstützung unter Beachtung der sozialen Komponente zu gewähren.
- (3) Der Förderverein betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne und zum Nutzen der Schule.
- (4) Der Förderverein bezweckt weiterhin, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (6) In der Phase der Erarbeitung bestimmter Vorhaben ist ein Mitglied der Schulleitung beratend einzubeziehen.

§ 3 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT (GEMEINNÜTZIGKEIT)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 51 bis 58 der Abgabenordnung vom 16.03.76).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES FÖRDERVEREINS

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Spenden,
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen und
 - d) sonstige Zuwendungen.
- (2) Entsprechende Rahmenbedingungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand kann die Annahme innerhalb von 4 Wochen schriftlich ablehnen. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich mit den Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Zahlungsverzug befindet.
 - Durch den Tod eines Mitglieds.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 6 ORGANE DES FÖRDERVEREINS

Organe des Fördervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen,
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail (schriftlich für Mitglieder von denen keine E-Mail-Adresse bekannt ist) oder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglie-

der. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (6) In der jährlichen Mitgliederversammlung werden längerfristige Aufgaben und Ziele festgelegt. Bei kurzfristig notwendigen Maßnahmen ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. einem Vorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. einem Schriftführer und
 4. einem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandes an.
- (3) Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 HAFTUNG

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 10 GESCHÄFTS- UND FINANZORDNUNG SOWIE SONSTIGE BESONDERE ORDNUNGEN

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schulverwaltung Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 49. Grundschule „Bernhard August von Lindenau“ zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08. August 1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 20.10.2010,
2. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 16.10.2012,
3. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2013,
4. Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 12.05.2015.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.